Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. • Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 19 | 5. Juli 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit — Seite

34. Bekanntmachung des Sondertreuhänders für die Heimarbeit in der deutschen Kunstblumenindustrie . . . . . I 214

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

73. Ergänzung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen; Regelung der Wochenendheimfahrten und An- und Rückreisen vom 25. Oktober 1935. Vom 8. Juni 1936 . . . . . II 214

74. Aenderung des als Tarifordnung weitergeltenden Reichsangestelltentarifs in der Fassung der Tarifordnung vom 22. November 1935. Vom 3. Juni 1936 . . . II 214

75. Aenderung des als Tarifordnung weitergeltenden Preußischen Angestelltentarifs in der Fassung der Tarifordnung vom 22. November 1935. Vom 3. Juni 1936. II 215

76. Abänderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Dezember 1927 in der Fassung vom 31. Juli 1931 bzw. vom 18. Januar 1936. Vom 5. Juni 1936. II 215

77. Tarifordnung für die Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Mai 1936 . . . . . II 215

III. Heimarbeit

21a Aenderung der Tarifordnung betr. den Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damenoberbekleidungsindustrie, Mäntel und Kostüme, im Treuhänderbezirk Schlesien vom 12. November 1934. Vom 11. Juni 1936 . . . . . III 218

21b Aenderung der Tarifordnung betr. Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damenoberbekleidungsindustrie, Mäntel und Kostüme, im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 10. Oktober 1934. Vom 18. Mai 1936 . . . . . III 218

22. Abänderung der Tarifordnung für die Damenoberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien für die Anfertigung von Blusen und Kleidern vom 15. Dezember 1934. Vom 11. Juni 1936. III 218

23a Aenderung der Tarifordnung betr. den Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damenoberbekleidungsindustrie, Blusen und Kleider, im Treuhänderbezirk Schlesien vom 14. Dezember 1934. Vom 11. Juni 1936 . . . . . III 219

23b Aenderung der Tarifordnung betr. Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damenoberbekleidungsindustrie, Blusen und Kleider, im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 10. Oktober 1934. Vom 18. Mai 1936 . . . . . III 219

24. Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern im Deutschen Reich vom 11. Oktober 1935 III 220

25. Tarifordnung für Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern im Deutschen Reich vom 11. Oktober 1935 . . . . . III 220

26. Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern in Heimarbeit im Deutschen Reich vom 11. Oktober 1935. Vom 4. April 1936 . . . . . III 221

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

32. Verordnung über die Heimarbeit in der Gemüse- und Obstkonservenindustrie. Vom 18. Juni 1936 . . . . . IV 221

33. Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld. Vom 20. Juni 1936 . . . . . IV 223

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

34. Bekanntmachung des Sondertreuhänders für die Heimarbeit in der deutschen Kunstblumenindustrie

Vom Sondertreuhänder der Heimarbeit in der deutschen Kunstblumenindustrie ist mit Genehmigung des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 15. Juni 1936 ab Herr Otto Höhnel in Dresden mit der Entgeltkontrolle in der deutschen Kunstblumenindustrie beauftragt worden. Er hat seinen Dienstsitz beim Sondertreuhänder in der Kreishauptmannschaft Dresden.

Unternehmer, Gewerbetreibende, Zwischenmeister und Heimarbeiter haben ihm über alle die Entgeltregelung berührenden Fragen gemäß § 25 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 Auskunft zu erteilen. Sie haben ihm auf Verlangen außer den Entgeltbelegen (§ 8) auch Arbeitsstücke, Stoffproben und Unterlagen für die Entgeltfindung vorzulegen.

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

73. Ergänzung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen; Regelung der Wochenendheimfahrten und An- und Rückreisen vom 25. Oktober 1935. Vom 8. Juni 1936

Tarifregister Nr. 457/7

Reichsarbeitsblatt Nr. 18 vom 25. 6. 1936, S. VI 586

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder

Berlin, den 8. Juni 1936

Tarifordnung zur Ergänzung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen; Regelung der Wochenendheimfahrten und An- und Rückreisen

(Reichsarbeitsbl. Nr. 32 vom 15. November 1935, Tarifregister Nr. 457/3) *)

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

§ 1 Abs. 1 — Geltungsbereich — erhält folgenden Zusatz:

Sie erstreckt sich ferner auf diejenigen Betriebe des Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbes, die Bauten im Auftrage der Rhein-Main-Donau-AG. zur Mainkanalisierung und beim Ausbau der Großschiffahrtsstraße ausführen.

Dr. Daeschner

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 33 v. 25. 11. 1935, S. 363; Nr. 9 v. 25. 3. 1936, S. 100; Nr. 18 v. 25. 6. 1936, S. 207.

---

74. Änderung des als Tarifordnung weitergeltenden Reichsangestelltentarifs in der Fassung der Tarifordnung vom 22. November 1935. Vom 3. Juni 1936

Tarifregister Nr. 1198/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 18 vom 25. 6. 1936, S. VI 590

Der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst

Berlin, den 3. Juni 1936

Tarifordnung

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) **ändere ich** nach Beratung mit dem Sachverständigenausschuß den als Tarifordnung weitergeltenden **Reichsangestelltentarifvertrag (RAT.)** in der Fassung der Tarifordnung vom 22. November 1935 — Tarifregister Nr. 1198/1 *) — wie folgt ab:

„Am Anfang von § 4 treten an Stelle der Worte: ‚Jeder Angestellte' die Worte: ‚Jeder reichsangehörige Angestellte'."

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Dr. Melcher

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 35 vom 15. Dezember 1935, Seite 388.

75. Änderung des als Tarifordnung weitergeltenden Preußischen Angestelltentarifs in der Fassung der Tarifordnung vom 22. November 1935. Vom 3. Juni 1936

Tarifregister Nr. 1199/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 18 vom 25. 6. 1936, S. VI 590

Der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst

Berlin, den 3. Juni 1936

Tarifordnung

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) **ändere ich** nach Beratung mit dem Sachverständigenausschuß den als Tarifordnung weitergeltenden **Preußischen Angestelltentarifvertrag (PAT.)** in der Fassung der Tarifordnung vom 22. November 1935 — Tarifregister Nr. 1199/1 *) — wie folgt ab:

„Am Anfang von § 4 treten an Stelle der Worte: ‚Jeder Angestellte' die Worte: ‚Jeder reichsangehörige Angestellte'."

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Dr. Melcher

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 35 vom 15. Dezember 1935, Seite 388.

---

76. Abänderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Dezember 1927 in der Fassung vom 31. Juli 1931 bzw. vom 18. Januar 1936. Vom 5. Juni 1936

Tarifregister Nr. 1296/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 18 vom 25. 6. 1936, S. VI 591

Der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst

Berlin, den 5. Juni 1936

Tarifordnung

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) **ändere ich** nach Beratung mit dem Sachverständigenausschuß den als Tarifordnung weitergeltenden **Tarifvertrag für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Dezember 1927** in der Fassung meiner Tarifordnung vom 18. Januar 1936 — Tarifregister Nr. 1296/1 *) — wie folgt ab:

„Am Anfang von § 8 Abs. 1 treten an Stelle der Worte: ‚Jeder Angestellte' die Worte: ‚Jeder reichsangehörige Angestellte'."

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Dr. Melcher

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 17 vom 15. Juni 1936 Seite 200.

---

77. Tarifordnung für die Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Mai 1936

Tarifregister Nr. 317/6

Reichsarbeitsblatt Nr. 19 vom 5. 7. 1936

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 26. Mai 1936

Tarifordnung für die Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Mai 1936

Auf Grund des § 32 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I Seite 45 — wird nachstehend die

Tarifordnung für die Sägewerksindustrie

im Wirtschaftsgebiet Schlesien (Ober-, Mittel- und Niederschlesien außer Kreis Hoyerswerda, Kreis Fraustadt) vom 13. Oktober 1934 — RABl. Nr. 30 vom 25. Oktober 1934 S. VI 416 — nebst Aenderungen vom 19. Dezember 1934, RABl. Nr. 1 S. VI, 6 und vom 13. März 1936 — RABl. 1936 Nr. 9, II/31 — in ihrer vom 25. April 1936 ab geltenden Fassung neu bekanntgemacht:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Tarifordnung findet Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse aller gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder, die in Säge-, Hobel- und Furnierschälwerken sowie in Betrieben zur Herstellung von Stabfußböden und Holzwolle beschäftigt werden, auch wenn es sich um land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe handelt. Sie findet gleichfalls Anwendung auf Kistenfabriken und Holzhandlungen.

§ 2

Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sollen nur in dringendsten Fällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden. Soweit Ueberstunden unvermeidlich sind, sind sie innerhalb 2 Wochen durch Freizeit abzugelten. Unbeschadet dieser Abgeltung ist die 1. Ueberstunde, also die 9. Tagesarbeitsstunde, mit einem Aufschlag von 15 v. H., jede weitere Ueberstunde mit einem Aufschlag von 25 v. H. des Tariflohnes zu vergüten.

Bei Gatterführern und Maschinisten rechnet bis zu 1 Stunde Vorbereitungszeit, bei Heizern bis zu 2 Stunden Vorbereitungszeit nicht als Ueberstunden. Diese Zeit ist daher nur mit dem Stundenlohn ohne Zuschlag abzugelten.

§ 3

Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt in den ersten 14 Tagen, die als Probezeit gelten, und bei nur vorübergehend für einen bestimmten Zweck und eine beschränkte Zeit eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern 3 Tage. Nach dieser Zeit beträgt die Kündigungsfrist bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 3 Monaten 1 Woche, nach 3 Monaten 2 Wochen zum Lohnwochenschluß.

§ 4

Akkordarbeit

Akkordarbeit ist zulässig. Die Akkordsätze sind nach Beratung im Vertrauensrat oder, falls ein Vertrauensrat nicht gebildet ist, nach Beratung mit dem Betriebswalter festzusetzen, schriftlich niederzulegen und den einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern durch Aushang bekanntzugeben. Bei durchschnittlicher Leistung und regelmäßiger Arbeitszeit müssen 115 v. H. der Stundenlöhne erreicht werden.

§ 5

Mindestlöhne

Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich am Freitag. Ist der Freitag ein gesetzlicher Feiertag, so erfolgt sie am vorhergehenden Tage. Als Abschlag bei Akkordarbeit ist mindestens der zustehende Stundenlohn zu zahlen. Die in der Tarifordnung festgelegten Löhne sind Mindestlöhne und sollen je nach Leistung und wirtschaftlicher Lage des Unternehmens vom Betriebsführer aufgebessert werden.

Innerhalb der einzelnen Ortsklasse werden die Gruppen- und Altersklasseneinteilungen für das ganze Wirtschaftsgebiet wie folgt geregelt:

Gruppe a: Gatterführer, Sägenschärfer, Parkettschneider, selbständige Arbeiter an Hobel-, Spund-, Kehl-, Abricht- und Holzwollemaschinen, selbständig arbeitende Vermesser und Sortierer, Führer von Lastkraftwagen und Treckerführer, geprüfte Heizer und solche Heizer, die nachweislich wenigstens 1 Jahr eine Antriebmaschine für einen Betrieb mit mindestens 2 Vollgattern geführt haben, ferner Handwerker.

Gruppe b: Heizer, soweit sie nicht unter a fallen, Säger an Kreis-, Pendel- und Bandsägen. Gatterschneider, soweit sie neben dem Gatterführer selbständig das Gatter führen können.

Gruppe c: Alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder, insbesondere Brenn- und Abfallholzpendelsäger, Holzlagerarbeiter, Platzarbeiter und Hilfsarbeiter.

Innerhalb der Gruppe c werden folgende Untergruppen gebildet, und zwar gehören zur Untergruppe:

c 1: Gefolgschaftsmitglieder über 22 Jahre
c 2: „ von 20 bis 22 Jahren
c 3: „ von 18 bis 20 Jahren
c 4: „ von 16 bis 18 Jahren
c 5: „ unter 16 Jahren.

Gefolgschaftsmitglieder, die mit Imprägnieren von Hölzern beschäftigt werden oder mit imprägnierten Hölzern umzugehen haben (z. B. Verladen, Transportieren usw.) erhalten eine Kleiderzulage von 20 v. H. zum jeweiligen Stundenlohn.

Weibliche Gefolgschaftsmitglieder erhalten 70 v. H. der für männliche Arbeitskräfte festgelegten Mindestlöhne, in Furnierwerken, Parkettfabriken und Kistenfabriken 65 v. H. Werden weibliche Gefolgschaftsmitglieder mit schwerer Arbeit, insbesondere als Maschinenarbeiterinnen mit Stapeln von Bohlen und schweren Brettern, mit Tragen von Sägespänen beschäftigt, so haben sie Anspruch auf den vollen Lohnsatz des entsprechenden männlichen Gefolgschaftsmitgliedes. Zur Maschinenarbeit im Sinne dieser Bestimmung rechnet nicht das Abnehmen der Furnier- und Parkettstäbe.

Die Mindestlöhne in den einzelnen Gruppen betragen in den einzelnen Ortsklassen in Reichspfennigen je Stunde:

für den Bereich Mittel- und Niederschlesien:

	Sonderklasse A	B	I	II	III	IV
a:	70	67	58	55	52	49
b:	66	61	55	52	49	46
c 1:	59	56	49	46	44	42
c 2:	51	46	41	38	35	32
c 3:	47	43	38	35	32	29
c 4:	40	36	30	29	27	25
c 5:	38	34	28	27	25	23

für den Bereich Oberschlesien:

	Sonderklasse	I	II	III	IV
a:	54	52	50	47	45
b:	52	49	47	45	43
c 1:	50	46	44	43	41
c 2:	44	39	37	35	32
c 3:	40	36	34	32	29
c 4:	34	28	27	26	24
c 5:	32	26	25	24	22

§ 6

Ortsklasse

für den Bereich Mittel- und Niederschlesien einschließlich der Grafschaft Glatz

Sonderklasse A

Breslau

Sonderklasse B

Breslau-Hundsfeld, Breslau-Deutsch Lissa, Groß Mochbern, Stadtkreis Waldenburg.

Ortsklasse I

Görlitz
Grünberg
Hermsdorf u. Kynast
Hirschberg i. Rsgb.
Liegnitz
Neusalz (Oder)
Niesky OL.
Nittritz
Petersdorf Rsgb.
Straupitz
Warmbrunn

Ortsklasse II

Agnetendorf
Alt Reichenau
Arnsdorf Rsgb.
Boberröhrsdorf Rsgb.
Brieg, Bz. Breslau
Bunzlau
Giersdorf Rsgb.
Glogau
Grunau b. Hirschberg Rsgb.
Haynau
Jannowitz
Kaiserswaldau, Kr. Hirschberg Rsgb.
Keula
Krummhübel
Landeshut
Lauban
Leschwitz
Liebau
Muskau OL.
Ohlau
Penzig OL.
Rietschen OL.
Rothenburg OL.
Sagan
Schmiedeberg
Schreiberhau
Schweidnitz
Sprottau
Weißwasser OL.

Ortsklasse III

Altkemnitz i. Rsgb.
Alt Kohlfurt
Altöls, Kr. Bunzlau
Alt Schönau (Katzbach)
Arnsdorf, Kr. Liegnitz
Aschitzau, Kr. Bunzlau
Bernstadt
Blücherwald, Kr. Trebnitz
Bolkenhain
Brieg, Bz. Liegnitz
Carolath
Bad Charlottenbrunn
Dammer, Kr. Oels
Dauban OL.
Dobers b. Leippa OL.
Dyhernfurth
Fellhammer
Festenberg
Bad Flinsberg
Frankenstein
Frauenwaldau
Fraustadt
Freiburg
Freiburg-Polsnitz
Freiwaldau
Freyhan
Friedeberg (Jsergeb.)
Friedland, Bz. Breslau
Gellendorf-Stroppen
Gersdorf-Waldau
Glatz
Glogischdorf, Kr. Glogau
Gnadenfrei
Goldberg
Gontkowitz
Gottesberg
Greiffenberg
Gremsdorf, Kr. Bunzlau
Greulich
Groß Graben, Kr. Oels

Grüssau, Kr. Landeshut
Guhrau
Halbau
Hansdorf
Hartenberg i. Rsgb.
Herrnstadt
Horka OL.
Jauer
Johnsdorf, Kr. Landeshut
Juliusburg, Kr. Oels
Kanth
Karlsmarkt
Kemnitz i. Rsgb.
Kittlitztreben, Kr. Bunzlau
Klein Kotzenau
Kohlfurt
Königszelt
Kotzenau
Krausendorf, Kr. Landeshut
Kreibau
Krobsdorf i. Isergeb.
Kunzendorf, Kr. Neurode
Kunzendorf a. d. O.
Kuttlau
Laassan
Lähn
Langenbielau
Langenöls, Bz. Liegnitz
Laskowitz, Kr. Ohlau
Leippa OL.
Liebenzig
Löwenberg
Lüben
Mallmitz, Kr. Sprottau
Maltsch
Marklissa
Maßlisch Hammer, Kr. Trebnitz
Mellendorf, Kr. Reichenbach
Merzdorf, Kr. Bolkenhain
Militsch
Mittelsteine
Modlau, Kr. Bunzlau
Mücka OL.
Mühlbock, Kr. Bunzlau
Münsterberg
Namslau
Naumburg a. Bober
Naumburg a. Queis
Neuhammer, Kr. Görlitz
Neumarkt, Bz. Breslau
Neurode, Kr. Glatz
Neustädtel
Nieder Bielau, Kr. Görlitz
Nieder Salzbrunn
Nimptsch
Ober Leschen
Obernigk
Oels
Parchwitz, Kr. Liegnitz
Pohlschildern, Kr. Liegnitz
Prausnitz, Kr. Goldberg
Primkenau
Prinzdorf-Lorenzdorf, Kr. Bunzlau
Querseiffen, Kr. Hirschberg i. Rsgb.
Rabishau
Raudten, Kr. Steinau
Rauscha
Reichenbach Eulengeb.
Reisicht
Rothenburg (Oder)
Rothfürben
Rothwasser
Rückenwaldau
Rudelstadt, Kr. Bolkenhain
Ruhbank, Kr. Bolkenhain
Bad Salzbrunn, Kr. Waldenburg
Schadewalde, Kr. Lauban
Seidenberg OL.
Siegersdorf
Silberberg
Schleife, Kr. Rothenburg
Schlichtingsheim
Schmitzdorf, Kr. Strehlen
Schönau, Kr. Goldberg
Schönberg OL.
Schrepau
Steinau a. d. O.
Steinkirchen OL.
Strans, Kr. Bunzlau
Strehlen
Striegau
Trachenberg
Trebnitz
Tschiebsdorf
Tschirndorf
Ullersdorf i. Isergeb.
Ullersdorf a. Queis
Vogelsdorf, Kr. Landeshut
Weidenhof-Schebitz
Wenigtreben, Kr. Bunzlau
Wildschütz, Kr. Liegnitz
Wiesau, Kr. Glogau
Wirschkowitz
Wohlau
Wüstegiersdorf-Donnerau
Zehrbeutel, Kr. Sprottau
Zobten a. Berge, Bz. Breslau

Ortsklasse IV

Alle übrigen nicht aufgeführten Orte fallen in die Ortsklasse IV, soweit sie nicht als Vororte gelten.

§ 7

Ortsklassen
für den Bereich Oberschlesien

Sonderklasse

Beuthen OS. Gleiwitz Hindenburg.

Ortsklasse I

Oppeln
Peiskretscham
Ratibor
Ratiborhammer
Stefanshöh

Ortsklasse II

Annaberg
Colonnowska
Cosel
Gogolin
Groschowitz
Groß Strehlitz
Grottkau
Heydebreck
Horneck
Konstadt
Krappitz
Kreuzburg
Laband
Langendorf, Kr. Neisse
Leobschütz
Mocker, Kr. Leobschütz
Neisse-Neuland
Neustadt
Oberglogau
Tost
Bossowska
Ziegenhals

Ortsklasse III

Bauerwitz
Bilchengrund
Birkenau OS.
Botzanowitz
Burg Branitz, Kr. Leobschütz
Chronstau
Dambrau
Derschau
Deschowitz
Deutsch Wette
Dobrau
Dombrowska
Eichberge
Falkenberg
Friedland OS.
Groß Peterwitz
Guttentag
Heinersdorf
Jellowa
Kadlub
Karlsruhe
Katscher
Klein Althammer
Klein Döbern
Klein Kottorz
Klein Rauden
Klodnitz
Krascheow
Lamsdorf
Leschnitz
Lichtenwalde, Kr. Oppeln
Meinczok
Malapane
Martinsau
Mittenbrück
Murow
Nieder Hermsdorf
Nieder Kutznitzka
Oderwalde
Ottmachau
Paprotsch
Patschkau
Pitschen
Poppelau
Proskau
Przywor
Rosenberg
Rudgershagen
Rutenau
Sandowitz
Sausenberg
Schalkowitz
Schiedlow
Schierokau
Schönwalde
Schurgast
Simmenau b. Konstadt
Slawentzitz
Tarnau
Tillowitz
Turawa
Twardawa
Ujest
Zembowitz
Zülz

Ortsklasse IV

Alle übrigen nicht aufgeführten Orte fallen in die Ortsklasse IV, soweit sie nicht als Vororte gelten.

§ 9

Schlußbestimmungen

Bisher günstigere Einzelarbeitsverträge werden durch diese Tarifordnung nicht berührt.

Der Treuhänder der Arbeit ist berechtigt, in Einzelfällen eine geänderte Anwendung der Ortsklasseneinteilung zu gestatten.

Walter Schuhmann

III. Heimarbeit

21a. Änderung der Tarifordnung betr. den Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damenoberbekleidungsindustrie, Mäntel und Kostüme, im Treuhänderbezirk Schlesien vom 12. November 1934. Vom 11. Juni 1936

Tarifregister Nr. 427/8

Reichsarbeitsblatt Nr. 18 vom 25. 6. 1936, S. VI 597

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit im deutschen Bekleidungsgewerbe

Berlin, den 11. Juni 1936

Tarifordnung

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 **ändere** ich hiermit die **Tarifordnung, betreffend den Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damenoberbekleidungsindustrie, Mäntel und Kostüme, im Treuhänderbezirk Schlesien** vom 12. November 1934, Tarifregister Nr. 427/3, Reichsarbeitsbl. Nr. 33*), nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß wie folgt:

Es gilt die durch die Tarifordnung vom 18. Mai 1936, Tarifregister Nr. 415/9, Reichsarbeitsbl. Nr. 16, verfügte Abänderung der der Urlaubsregelung zugrunde liegenden Tarifordnung vom 10. Oktober 1934, Tarifregister Nr. 415/2, Reichsarbeitsbl. Nr. 31*).

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Körner

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 4 vom 5. Februar 1935, Seite 34.

21b. Änderung der Tarifordnung betr. Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damenoberbekleidungsindustrie, Mäntel und Kostüme, im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 10. Oktober 1934. Vom 18. Mai 1936

Tarifregister Nr. 415/9

Reichsarbeitsblatt Nr. 16 vom 5. 6. 1936, S. VI 544

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit im Deutschen Bekleidungsgewerbe

Berlin, den 18. Mai 1936

Tarifordnung

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 **ändere** ich hiermit die **Tarifordnung, betreffend den Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damenoberbekleidungsindustrie, Mäntel und Kostüme im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 10. Oktober 1934,** Tarifregister Nr. 415/2, Reichsarbeitsbl. Nr. 31*), nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß wie folgt:

In der Ziffer 2 wird im dritten Absatz das Wort „viermonatigen" gestrichen, dafür wird gesetzt „dreimonatigen".

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Körner

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 4 vom 5. 2. 35, Seite 34.

---

22. Abänderung der Tarifordnung für die Damenoberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien für die Anfertigung von Blusen und Kleidern vom 15. Dezember 1934. Vom 11. Juni 1936

Tarifregister Nr. 542/6

Reichsarbeitsblatt Nr. 18 vom 25. 6. 1936, S. VI 598

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit im deutschen Bekleidungsgewerbe

Berlin, den 11. Juni 1936

Tarifordnung

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und § 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 wird hiermit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgendes festgesetzt:

Die **Tarifordnung, betreffend die Mindestentgelte in der Damenoberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien für die Anfertigung von Blusen und Kleidern,** vom 15. Dezember 1934, Tarifregister Nr. 542, Reichsarbeitsbl. Nr. 1 von 1935, abgeändert durch die Tarifordnungen vom 13. Juli und 19. Oktober 1935, Reichsarbeitsbl. Nr. 21 und 31*), wird wie folgt **abgeändert:**

Im Abschnitt Mindestentgelte wird im Abs. 1 hinter Blusen eingefügt: „und Kompletmänteln ohne Einlage und ohne Ueberschlag".

Außerdem wird im Abschnitt „Mindestentgelte" hinzugefügt:

d) Kompletmäntel:

1. Mäntel, deren Nähzeit einschließlich der Zeit für Zuschneiden und Plätten insgesamt 3 Stunden nicht überschreitet .	0,72 RM.
2. Mäntel, deren Nähzeit einschließlich der Zeit für Zuschneiden und Plätten insgesamt 4½ Stunden nicht überschreitet	0,81 RM.
3. Mäntel, deren Nähzeit einschließlich der Zeit für Zuschneiden und Plätten 4½ Stunden überschreitet	0,90 RM.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Im Abschnitt „Mindestlöhne" wird hinzugefügt:

d) Kompletmäntel:

1. Mäntel, deren Nähzeit ausschließlich der Zeit für das Plätten 4½ Stunden nicht überschreitet . . . . . 0,45 RM.
2. Mäntel, deren Nähzeit ausschließlich der Zeit für das Plätten 4½ Stunden überschreitet . . . . . 0,47 RM.

Im Abschnitt „Grundformen und Mindestnähzeiten" wird hinzugefügt:

d) Kompletmäntel:

1. Mäntel ohne Aermel, 3teilig, Länge bis 1,20 m, mit 2 Abnähern, Halsausschnitt und Armlöcher mit Gegensatzstreifen sauber gemacht, Seitennähte und Kanten einmal umgesteppt, Maschinensaum, ohne Handarbeit . . . . . 35 Minuten
2. Wie 1, aber mit langen eingesetzten Aermeln . . . . . 50 „

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Körner

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 22 vom 5. 8. 1935, Seite 264, Nr. 32 vom 15. 11. 1935, Seite 358.

23a. Änderung der Tarifordnung betr. den Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damenoberbekleidungsindustrie, Blusen und Kleider, im Treuhänderbezirk Schlesien vom 14. Dezember 1934. Vom 11. Juni 1936

Tarifregister Nr. 542/7

Reichsarbeitsblatt Nr. 18 vom 25. 6. 1936, S. VI 598

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit im deutschen Bekleidungsgewerbe

Berlin, den 11. Juni 1936.

Tarifordnung

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 **ändere** ich hiermit die **Tarifordnung, betreffend den Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damenoberbekleidungsindustrie, Blusen und Kleider, im Treuhänderbezirk Schlesien** vom 14. Dezember 1934, Tarifregister Nr. 542/2, Reichsarbeitsbl. Nr. 1/1935*), nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß wie folgt:

Es gilt die durch die Tarifordnung vom 18. Mai 1936, Tarifregister Nr. 109/8, Reichsarbeitsbl. Nr. 16, verfügte Abänderung der der Urlaubsregelung zugrunde liegenden Tarifordnung vom 10. Oktober 1934, Tarifregister Nr. 109/2, Reichsarbeitsbl. Nr. 30.

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Körner

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 3 vom 25. 1. 1935, Seite 24.

23b. Änderung der Tarifordnung betr. den Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damenoberbekleidungsindustrie, Blusen und Kleider, im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 10. Oktober 1934. Vom 18. Mai 1936

Tarifregister Nr. 109/8

Reichsarbeitsblatt Nr. 16 vom 5. 6. 1936, S. VI 544

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit im Deutschen Bekleidungsgewerbe

Berlin, den 18. Mai 1936

Tarifordnung

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 **ändere** ich hiermit die **Tarifordnung, betreffend den Urlaub der in Heimarbeit Beschäftigten in der Damenoberbekleidungsindustrie, Blusen und Kleider, im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 10. Oktober 1934,** Tarifregister Nr. 109/2, Reichsarbeitsblatt Nr. 30*), nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß wie folgt:

In der Ziffer 2 Absatz 3 wird das Wort „viermonatigen" gestrichen, dafür wird gesetzt „dreimonatigen".

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Körner

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 3 vom 25. 1. 1935, Seite 25.

Betrifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerken zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

NS-Druckerei

24. Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern im Deutschen Reich vom 11. Oktober 1935

Tarifregister Nr. 1120/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 30
vom 25. 10. 1935, S. VI 819

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Gebiet des Deutschen Reiches

Erfurt, den 11. Oktober 1935

Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 214) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 225) und § 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 45) werden nach Beratung im Sachverständigenausschuß die für die **Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern tätigen Hausgewerbetreibenden mit mehr als zwei fremden Hilfskräften** (Betriebsarbeiter) wegen ihrer Schutzbedürftigkeit den in der Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 HAG.) hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorschriften und der Vorschriften über den Entgeltschutz (2. und 5. Abschnitt) gleichgestellt.

Die Gleichstellung wird im Auftrage des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers gemäß § 39 HAG. auf das Gebiet des Deutschen Reiches erstreckt und tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Forchmann

---

25. Tarifordnung für Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern im Deutschen Reich vom 11. Oktober 1935

Tarifregister Nr. 1120/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 30
vom 25. 10. 1935, S. VI 819

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Gebiet des Deutschen Reiches

Erfurt, den 11. Oktober 1935

Tarifordnung für die Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern in Heimarbeit

Gemäß §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und § 21 des Heimarbeitgesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 214) wird nach Beratung im Sachverständigenausschuß nachstehende Tarifordnung für die Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern in Heimarbeit erlassen:

I. Persönlicher Geltungsbereich

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HAG.) sowie die ihnen gleichgestellten Personen.

II. Sachlicher Geltungsbereich

Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern.

Tastengläser sind Abdeckgläser für Tasten von Schreib-, Rechen-, Registrier- und sonstigen Büromaschinen.

Sicherungsstöpselgläser sind Abdeckgläser an elektrischen Sicherungen.

III. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Deutschen Reiches.

*

Die Mindestentgelte sind in Reichsmark für 1000 Stück verzeichnet.

A. Mindestentgelte für Tastengläser aus reinweißem Glas

	nur geschnitten	mit geschliffenem Rand
Glas	1,35 RM.	1,35 RM.
Schleifen	— „	1,00 „
Schneiden	0,75 „	0,75 „
Ausbrechen	0,25 „	0,25 „
Sortierlohn	0,30 „	0,30 „
Einrollen	0,25 „	0,25 „
	2,90 RM.	3,90 RM.

B. Mindestentgelte für Tastengläser aus halbweißem Glas

	nur geschnitten	mit geschliffenem Rand
Glas	0,95 RM.	0,95 RM.
Schleifen	— „	1,00 „
Schneiden	0,65 „	0,65 „
Ausbrechen	0,25 „	0,25 „
Sortierlohn	0,20 „	0,25 „
Einrollen	0,20 „	0,25 „
	2,25 RM.	3,35 RM.

Werden die Tastengläser nicht eingerollt verlangt, so ermäßigt sich das Gesamtmindestentgelt um das für das Einrollen festgesetzte Mindestentgelt.

C. Mindestentgelte für Sicherungsstöpselgläser aus halbweißem Glas

	a) Glasstärke bis 1,2 mm nur geschnitten	b) Glasstärke über 1,2 bis 2 mm nur geschnitten
Glas	1,50 RM.	1,20 RM.
Schneiden	0,75 „	0,75 „
Ausbrechen	0,25 „	0,25 „
	2,50 RM.	2,20 RM.

IV. Scheinkaufsgeschäfte

Die Tarifordnung findet auch auf solche Aufträge Anwendung, die zwecks Umgehung der tariflichen Bestimmungen in die Form von Kaufgeschäften gekleidet werden.

V. Unmittelbare Belieferung des Absatzmarktes

Für diejenigen Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, die unter diese Tarifordnung fallen und vorübergehend auch unmittelbar für den Absatzmarkt arbeiten (§ 3 Ziffer 1 und 2 des HAG. vom 23. März 1934 — Reichsgesetzbl. I, S. 214) tritt in den Fällen der unmittelbaren Belieferung des Absatzmarktes zu den festgesetzten Mindestentgelten ein Zuschlag von 20 v. H. hinzu.

Die Tarifordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Forchmann

26. Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern in Heimarbeit im Deutschen Reich vom 11. Oktober 1935. Vom 4. April 1936

Tarifregister Nr. 1120/3

Reichsarbeitsblatt Nr. 12
vom 25. 4. 1936, S. VI 395

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
für die Glaswarenherstellung
und -bearbeitung
im Gebiet des Deutschen Reiches

Erfurt, den 4. April 1936

Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern in Heimarbeit vom 11. Oktober 1935

(Tarifregister Nr. 1120/2)

Gemäß §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und § 21 des Heimarbeitgesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird nach Beratung im Sachverständigenausschuß die Tarifordnung für die Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern in Heimarbeit vom 11. Oktober 1935, Tarifregister Nr. 1120/2, wie folgt ergänzt:

Hinter den festgesetzten Mindestentgelten für Tastengläser aus halbweißem Glas (B) wird eingeschaltet:

Mindestentgelte für Tastengläser aus halbweißem Glas nur geschnitten

	bei Aufträgen von über 100 000 Stück	250 000 Stück	500 000 Stück
Glas	0,95 RM.	0,95 RM.	0,95 RM.
Schneiden	0,63 „	0,61 „	0,59 „
Ausbrechen	0,24 „	0,23 „	0,22 „
Sortieren	0,19 „	0,18 „	0,17 „
Einrollen	0,19 „	0,18 „	0,17 „
	2,20 RM.	2,15 RM.	2,10 RM.

Mindestentgelte für Tastengläser aus halbweißem Glas mit geschliffenem Rand

	bei Aufträgen von über 100 000 Stück	250 000 Stück	500 000 Stück
Glas	0,95 RM.	0,95 RM.	0,95 RM.
Schleifen	0,95 „	0,95 „	0,90 „
Schneiden	0,63 „	0,61 „	0,59 „
Ausbrechen	0,24 „	0,23 „	0,22 „
Sortieren	0,24 „	0,23 „	0,22 „
Einrollen	0,24 „	0,23 „	0,22 „
	3,25 RM.	3,20 RM.	3,10 RM.

Bei C Mindestentgelte für Sicherungsstöpselgläser aus halbweißem Glas wird in der Ueberschrift hinzugefügt: „mit einem Durchmesser bis 22 mm".

Hinter den festgesetzten Mindestentgelten (C) wird eingeschaltet:

Mindestentgelte für Sicherungsstöpselgläser aus halbweißem Glas, nur geschnitten, mit einer Glasstärke bis 1,2 mm und einem Durchmesser bis 22 mm

	bei Aufträgen von 25 000 bis 50 000 Stück	über 50 000 Stück	über 100 000 Stück
Glas	1,50 RM.	1,50 RM.	1,50 RM.
Schneiden	0,68 „	0,60 „	0,53 „
Ausbrechen	0,22 „	0,20 „	0,17 „
	2,40 RM.	2,30 RM.	2,20 RM.

Mindestentgelte für Sicherungsstöpselgläser aus halbweißem Glas, nur geschnitten, mit einer Glasstärke über 1,2 bis 2 mm und einem Durchmesser bis 22 mm

	bei Aufträgen von 25 000 bis 50 000 Stück	über 50 000 Stück	über 100 000 Stück
Glas	1,20 RM.	1,20 RM.	1,20 RM.
Schneiden	0,68 „	0,60 „	0,53 „
Ausbrechen	0,22 „	0,20 „	0,17 „
	2,10 RM.	2,00 RM.	1,90 RM.

Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Forchmann

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

32. Verordnung über die Heimarbeit in der Gemüse- und Obstkonservenindustrie. Vom 18. Juni 1936

Reichsgesetzblatt Nr. 58
vom 24. 6. 1936, S. 506

Verordnung über die Heimarbeit in der Gemüse- und Obstkonservenindustrie. Vom 18. Juni 1936

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird verordnet:

§ 1

Schutz gegen Uebertragung von Krankheiten

(1) Zur Verarbeitung zu Konserven bestimmte Gemüse, Pilze oder Früchte dürfen an Heimarbeiter nicht ausgegeben werden, die an übertragbaren Krankheiten oder an Hautkrankheiten leiden oder mit Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden, in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn, daß durch ein ärztliches Zeugnis die Unbedenklichkeit der Ausgabe bescheinigt ist.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen sind von jeder Tätigkeit auszuschließen, die sie mit den Gemüsen, Pilzen oder Früchten in Berührung bringt; darunter fällt auch die Empfangnahme und das Abliefern der Gemüse, Pilze oder Früchte.

§ 2

Verbot von Arbeiten für Kinder

(1) Bei der Empfangnahme und beim Abliefern von Gemüsen, Pilzen oder Früchten, die von Heimarbeitern verarbeitet werden sollen oder verarbeitet sind, dürfen Kinder unter vierzehn Jahren nicht verwendet werden.

(2) Im übrigen gelten für die Beschäftigung von Kindern die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 162*).

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 12 vom 25. April 1936, Seite 132.

§ 3

Beförderung der Gemüse, Pilze oder Früchte

Gemüse, Pilze oder Früchte dürfen, abgesehen von Wurzel- und Knollengemüsen, zur Arbeitsstätte der Heimarbeiter und zur Fabrik nur in sauberen, von der Fabrik zu stellenden verdeckten Behältern oder Säcken befördert werden. Geschälter Spargel darf nur in Kiepen, Körben oder dgl. befördert werden, die mit sauberen Tüchern ausgelegt sind.

§ 4

Aufbewahrung der Gemüse, Pilze oder Früchte

(1) Gemüse, Pilze oder Früchte müssen in einem dazu geeigneten, reinlichen, nicht zu warmen und gut gelüfteten Raume aufbewahrt werden; die Aufbewahrung oder Verarbeitung in Schlafzimmern oder Krankenstuben ist verboten.

(2) Kleine Kinder dürfen mit den zu bearbeitenden Gemüsen, Pilzen oder Früchten nicht in Berührung kommen.

§ 5

Reinigen der Gemüse, Pilze oder Früchte

(1) Gemüse, Pilze oder Früchte dürfen, abgesehen von Wurzel- und Knollengemüsen, nicht unmittelbar auf den Fußboden ausgeschüttet und müssen auf einer sauberen Unterlage aufbewahrt werden. Zum Putzen der Gemüse, Pilze oder Früchte sind saubere Geräte zu verwenden.

(2) Die Tische sind vor und nach der Arbeit zu säubern; Fußboden, Bänke, Stühle u. dgl. sind nach der Arbeit von Abfällen zu reinigen.

§ 6

Verhalten der Heimarbeiter

(1) Heimarbeiter müssen bei der Arbeit saubere Kleidung, insbesondere eine saubere Schürze, Heimarbeiterinnen außerdem ein sauberes Kopftuch tragen. Hände und Unterarme sind vor Beginn der Arbeit gründlich mit Seife zu waschen.

(2) Das Ausspucken in den Arbeits- und Aufbewahrungsräumen ist verboten.

§ 7

Halten von Haustieren

Haustiere (Hunde, Katzen usw.) dürfen in den Arbeits- und Aufbewahrungsräumen nicht geduldet werden.

§ 8

Beaufsichtigung durch den Betriebsleiter

(1) Der Betriebsleiter einer Konservenfabrik darf Gemüse, Pilze oder Früchte an Heimarbeiter erstmalig nur ausgeben, wenn er selbst oder sein Beauftragter festgestellt hat, daß die Einrichtung und der Betrieb der Arbeitsstätten der Heimarbeiter den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Die Heimarbeiter sind zur Beobachtung der Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten. Außerdem hat der Betriebsleiter sich während der jährlichen Verarbeitungszeit mindestens monatlich einmal persönlich oder durch einen Beauftragten über die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere über den Zustand der Arbeitsstätten der Heimarbeiter, zu unterrichten

(2) Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter hat bei jedem Besuch einen Vermerk in das Entgeltbuch (§ 8 des Gesetzes über die Heimarbeit) einzutragen.

(3) Alle in der Konservenindustrie beschäftigten Heimarbeiter haben sich der Beaufsichtigung durch die Betriebsleiter oder deren Beauftragte zu unterwerfen.

§ 9

Aushang

In jedem Raume, in dem Gemüse, Pilze oder Früchte an Heimarbeiter ausgegeben werden, ist ein Abdruck dieser Verordnung auszuhängen. Der Aushang ist dauernd in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 10

Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 11

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe über die Hausarbeit in der Konservenindustrie vom 6. Januar 1931 (Handelsministerialbl. 1931 S. 15), die Bekanntmachung des Herzoglich-Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums über die Hausarbeit in der Konservenindustrie vom 27. Juni 1916 und die Anordnung des Reichsarbeitsministers über das Weitergelten von Verordnungen von Landesbehörden auf Grund des § 10 des früheren Hausarbeitsgesetzes vom 17. Dezember 1934 (Reichsarbeitsbl. I S. 281) außer Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1936.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 / Telefon 525 51

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

33. Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld. Vom 20. Juni 1936

Reichsgesetzblatt Nr. 58
vom 24. 6. 1936, S. 508

Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld

Vom 20. Juni 1936

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Deutsche Reichspost stellt ihre Einrichtungen zum Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken und zur Auszahlung des Urlaubsgeldes (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Mai 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 454) zur Verfügung.

§ 2

(1) Die Urlaubskarten (Formblätter) und Urlaubsmarken werden durch die Postämter vertrieben. Postagenturen, Poststellen, Posthilfsstellen und Landzusteller nehmen Bestellungen auf Urlaubskarten und Urlaubsmarken entgegen.

(2) Der Preis für das Formblatt der dreiteiligen Urlaubskarte beträgt 10 Rpf. Die Urlaubsmarken werden zum Nennwert von 5, 10, 20, 30, 50 und 100 Rpf. abgegeben.

§ 3

(1) Die Deutsche Reichspost zahlt das Urlaubsgeld in Höhe des Nennwertes der in der Urlaubskarte verklebten Urlaubsmarken gegen Aushändigung der mit Freigabevermerk und Empfangsbescheinigung versehenen Urlaubskarte aus. Der Freigabevermerk ist mit Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte auszufertigen und ordnungsgemäß zu unterschreiben. In bestimmten Fällen (z. B. Tod, Tätigkeitswechsel, Arbeitsunfähigkeit) wird das Urlaubsgeld ohne Ausfüllung des Freigabevermerks gegen Vorlage von Beweisstücken ausgezahlt.

(2) Stehen die erforderlichen Barmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag erst ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

(3) Auf Verlangen kann der Betrag auf ein Postscheckkonto, das auf der Urlaubskarte angegeben ist, überwiesen werden.

§ 4

(1) Ein Anspruch auf Auszahlung des Urlaubsgeldes besteht nicht,

a) wenn in der Urlaubskarte falsche, verfälschte oder bereits verwendet gewesene Urlaubsmarken verklebt sind,

b) wenn die Urlaubskarte nicht ordnungsgemäß mit Empfangsbescheinigung und Freigabevermerk versehen ist,

c) wenn die Gebühr (§ 5) nicht entrichtet ist.

(2) Die Deutsche Reichspost ist nicht verpflichtet, ungebrauchte Urlaubskarten und Urlaubsmarken umzutauschen oder einzulösen und für verfallene Urlaubskarten und Urlaubsmarken Zahlung oder anderweitigen Ersatz zu leisten.

(3) Die auszahlende Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften in der Urlaubskarte und die Berechtigung des Inhabers der Urlaubskarte zu prüfen. Bei Auszahlung des Urlaubsgeldes an einen Unberechtigten leistet die Deutsche Reichspost keinen Ersatz, es sei denn, daß der auszahlenden Stelle grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5

Als Gebühr für den Vertrieb der Urlaubsmarken und für die Auszahlung des Urlaubsgeldes hat der Unternehmer auf jedem 16 Wochenabschnitte umfassenden Teil der Urlaubskarte an der hierfür vorgesehenen Stelle der Karte 30 Rpf. in Postwertzeichen zu verkleben und diese durch Angabe des Tages ihrer Verwendung in Tinte zu entwerten. Die Gebühr wird fällig, wenn in einem Kartenteil die erste Urlaubsmarke verklebt und entwertet wird. Der jeweilige Inhaber der Karte haftet der Deutschen Reichspost für die fällig gewordenen Gebühren.

§ 6

Die Urlaubskarten mit den darin verklebten Urlaubsmarken gehen nach Auszahlung des Urlaubsgeldes in das Eigentum der Deutschen Reichspost über.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. September 1936 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1936.

Der Reichspostminister

Frhr. v. Eltz

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).